Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 80 (2002)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Neuerungen AHV und EL 2002

Was hat sich bei den AHV-Renten und bei den Ergänzungsleistungen auf das Jahr 2002 verändert?

Auf Januar 2002 ergeben sich keine generellen Änderungen bei AHV und Ergänzungsleistungen (EL). Die laufenden Leistungen werden auch im Jahr 2002 grundsätzlich unverändert ausgerichtet.

Ordentliches Rentenalter

- 2002 kommt erstmals das ordentliche Rentenalter für Frauen von 63 Jahren zum Tragen. Frauen, die 1939 geboren wurden, erreichen 2002 das ordentliche Rentenalter.
- Unverändert bleibt das ordentliche Rentenalter für Männer von 65 Jahren. Männer, die 1937 geboren wurden, erreichen das ordentliche Rentenalter.

Früherer Rentenbezug = gekürzte Renten

	Geburtsjahr	*Vorbezug*	*Kürzung*
Frauen	1940	1 Jahr	3,4 %
Männer	1938	1 Jahr	6,8 %
	1939	2 Jahre	13,6 %

Rentenvorbezug 2002

Im Zusammenhang mit dem *Vorbezug der Altersrente* ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Ein Rentenvorbezug ist *spätestens in jenem Monat, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird, anzumelden*. Bei verspäteter Anmeldung ist kein Vorbezug möglich. Damit die Rente rechtzeitig ausbezahlt werden kann, sollte ein Vorbezug etwa drei bis vier Monate im Voraus angemeldet werden.
2. Ein Rentenvorbezug ist jeweils *nur für ganze Jahre möglich*, das heisst für 12 oder 24 Monate vor dem ordentlichen Rentenalter. Ein Rentenvorbezug von wenigen Monaten ist nicht möglich.
3. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird aufgrund der Summe aller vorbezogenen Renten der *Kürzungsbetrag neu festgelegt*, was sich insbesondere dann auswirkt, wenn während des Vorbezuges eine teuerungsbedingte Rentenanpassung erfolgt ist.
4. *Bei künftigen Rentenerhöhungen und der Plafonierung des Rentenanspruchs von Ehepaaren* muss die mit einem Vorbezug verbundene Rentenkürzung ebenfalls berücksichtigt werden.
5. Die generelle *AHV-Beitragspflicht* dauert bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Daher müssen nach einem Rentenvorbezug nicht nur erwerbstätige, sondern auch nichterwerbstätige Versicherte in der Schweiz bis zum Eintritt ins ordentliche Rentenalter AHV-Beiträge bezahlen, obwohl dadurch die Rente nicht mehr beeinflusst wird.

Späterer Rentenbezug = höhere Renten

Zuschlag nach	*1 Jahr*	*2 Jahre*	*3 Jahre*	*4 Jahre*	*5 Jahre*
+ 0 – 2 Monaten	5,2 %	10,8 %	17,1 %	24,0 %	31,5 %
+ 3 – 5 Monaten	6,6 %	12,3 %	18,8 %	25,8 %	
+ 6 – 8 Monaten	8,0 %	13,9 %	20,5 %	27,7 %	
+ 9 – 11 Monaten	9,4 %	15,5 %	22,2 %	29,6 %	

Aufschub von Altersrenten 2002

Der Bezug von Altersrenten kann *bis zu 5 Jahren* aufgeschoben werden. Dabei gilt Folgendes:

1. Auch für den Rentenaufschub ist eine *Anmeldung im ordentlichen Rentenalter* erforderlich. Bei verspäteter Anmeldung kann kein Zuschlag gewährt werden, sondern es werden lediglich die nicht bezogenen Renten nachbezahlt.
2. Renten können für *mindestens ein Jahr und längstens fünf Jahre* aufgeschoben werden. Die Dauer des Aufschubes muss nicht im Voraus festgelegt werden; aufgeschobene Renten können kurzfristig auf den nächsten Monat abgerufen werden.
3. Bei *künftigen Rentenerhöhungen und der Plafonierung des Rentenanspruchs von Ehepaaren* wirkt sich der mit dem Rentenaufschub verbundene Zuschlag ebenfalls aus.
4. Die *AHV-Beitragspflicht* für Nichterwerbstätige endet mit dem ordentlichen Rentenalter. Versicherte, die ihre Rente aufgeschoben haben, sind nur noch auf Erwerbseinkommen über dem Freibetrag (CHF 1400.– im Monat; CHF 16 800.– im Jahr) AHV-beitragspflichtig.

Meldepflicht der Versicherten

Durch rechtzeitige Meldung der persönlichen oder wirtschaftlichen Veränderungen können Versicherte selbst zur fristgerechten Anpassung ihrer Leistungen beitragen. Sie können dadurch auch mithelfen, unliebsame Rückforderungen zu vermeiden.

- Versicherte müssen alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die einen Rentenanspruch beeinflussen können (Zivilstandsänderungen, Tod eines Ehegatten, Ausbildung von rentenberechtigten Kindern usw.), umgehend der zuständigen Ausgleichskasse melden, damit die nötigen Anpassungen erfolgen können.
- EL-Berechtigte müssen darüber hinaus auch alle Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (Leistungen anderer Versicherungen, Erbschaft, Erwerbseinkünfte, Erhöhung oder Reduktion von Miete oder Mietnebenkosten usw.) umgehend der zuständigen EL-Stelle melden. Nur in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Genf sind besondere Amtsstellen, in den übrigen Kantonen die kantonalen Ausgleichskassen für die EL zuständig.

Informationen und Auskünfte

Weitere Informationen erteilen die zuständigen Ausgleichskassen oder die AHV-Zweigstellen an Ihrem Wohnort. Gerne stehen Ihnen auch die örtlichen Beratungsstellen von Pro Senectute zur Verfügung. Sie finden die Telefonnummer der Beratungsstelle Ihrer Region auf dem vorne in jeder Zeitlupe eingehefteten Verzeichnis mit sämtlichen Pro-Senectute-Beratungsstellen.

Anspruch auf EL nach Wohnungskauf?

Ich bin mit 28 Jahren als Flüchtling in die Schweiz gekommen. Da ich keine feste Anstellung fand, wurde ich selbstständig tätig. Bald werde ich sechzig und brauche neue Wohn- und Arbeitsräume, um auch im Rentenalter erwerbstätig sein zu können, denn ich habe keine Pensionskasse. Wegen der Beitragslücken werde ich auch nur eine gekürzte Teilrente der AHV erhalten und später auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) angewiesen sein. Wenn ich einen Wohn- und Arbeitsraum miete, dann verliere ich auf Dauer meine Ersparnisse ohne Gegenwert. Wenn ich eine Wohnung kaufe, dann fürchte ich meinen künftigen Anspruch auf EL zu verwirken. Trifft dies tatsächlich zu?

Über die EL soll der gesetzlich umschriebene Lebensbedarf gewährleistet werden, wenn dies den Versicherten mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Auch wenn ein EL-Anspruch von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, wird die finanzielle Eigenverantwortung der Versicherten respektiert. Eine Einschränkung findet sich lediglich darin, dass bei der EL-Berechnung auch Einkommen oder Vermögen angerechnet werden, auf die ohne Rechtspflicht verzichtet wurde.

Für die EL ist grundsätzlich unerheblich, ob Versicherte in gemieteten Räumen oder in einer eigenen Wohnung leben. Die Anschaffung angemessenen Wohneigentums kann durchaus eine sinnvolle Form der individuellen Vorsorge sein. Bei der EL-Berechnung wird der Wert des Wohneigentums wie übriges Vermögen dem Einkommen zugerechnet, wobei angemessene Unterhalts- und Zinskosten als Ausgaben im gesetzlichen Rahmen berücksichtigt werden können.

Wohneigentum wird im Hinblick auf die Altersvorsorge in der Regel in jüngeren Jahren erworben. Dies kann aber auch mit sechzig Jahren noch sinnvoll sein, zumal Sie bisher in sehr günstigen Räumen lebten und arbeiteten, was Ihnen offenbar einige Ersparnisse ermöglicht hat. Bei Erwerb von Wohneigentum ist neben der Entwicklung der Hypothekarzinsen insbesondere auch der nötige Unterhalt nicht zu unterschätzen. In steuerlicher Hinsicht ist zu beachten, dass heute der Eigenmietwert als Einkommen angerechnet wird und Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten abzugsberechtigt sind, was allerdings mittelfristig im Rahmen der Steuerreform ändern könnte. Im Hinblick auf einen später allenfalls nötigen Heimaufenthalt ist auch die Möglichkeit der Wiederveräusserung realistisch abzuschätzen.

Auch wenn beim Kauf von Wohneigentum künftige EL nicht ausgeschlossen sind, scheint mir in jedem Fall wichtig, dass Sie sich vor dem definitiven Kauf einer Wohnung von erfahrenen Personen Ihres Vertrauens beraten lassen, sodass Sie keine Entscheidung treffen, die Ihre längerfristigen finanziellen Möglichkeiten übersteigt.

EL für IV-Rentner im Ausland

Ich lebe in Deutschland und habe eine IV-Rente aus der Schweiz. Ist es auch im Ausland lebenden Versicherten möglich, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu beziehen?

Die Schweizerische AHV und die IV in der Schweiz sind als Sozialversicherungen ausgestaltet und grösstenteils aus Beiträgen finanziert. Die Höhe der individuellen Renten wird insbesondere durch die Beitragsdauer und die Höhe der geleisteten Beiträge bestimmt. Die Renten werden als Versicherungsleistungen grundsätzlich auch ins Ausland bezahlt.

Demgegenüber handelt es sich bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) um bedarfsabhängige Leistungen, die nicht aus Beiträgen der Versicherten, sondern allein aus Steuermitteln finanziert werden. Diese Bedarfsleistungen dienen der Deckung des effektiven Existenzbedarfs der Versicherten und können nur in der Schweiz ausgerichtet werden. ■

ANFRAGEN ZUR AHV BITTE DOKUMENTIEREN

Sie erleichtern uns eine gezielte Beantwortung Ihrer Anliegen, wenn Sie **Ihrer Anfrage Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide** beilegen.
Da wir Ihre Anliegen in der Regel schriftlich beantworten, bitten wir Sie, **auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse anzugeben,** an die wir unsere persönliche Antwort richten können. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen herzlich.
Fragen für den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach 642, 8027 Zürich.

INSERAT